

Weiterführende Informationen im Internet

Beauftragter der Bundesregierung für
Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten
www.aussiedlerbeauftragter.de

Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
www.gesetze-im-internet.de/bvfg

Bundesverwaltungsamt (BVA)
www.bva.bund.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
www.bamf.de

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
www.mkffi.nrw

Kompetenzzentrum für Integration (Kfi)
der Bezirksregierung Arnsberg, landesweite
Zuständigkeit
www.kfi.nrw.de

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen –
Standort Grenzdurchgangslager Friedland
www.grenzdurchgangslager-friedland.niedersachsen.de



Friedlandglocke im Grenzdurchgangslager Friedland.



Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de



Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zum Thema Spätaussiedler beim Kompetenzzentrum für Integration

Nadja Kohrt
Dezernat 36 – Kfi
Telefon: 02931/82-2908
E-Mail: nadja.kohrt@bra.nrw.de

Andreas Surma
Dezernat 36 – Kfi
Telefon: 02931/82-2929
E-Mail: andreas.surma@bra.nrw.de

Häufig gestellte Fragen zum Thema Spätaussiedler Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Leistungen

Wer sind Spätaussiedler?

Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten, die im Rahmen eines speziellen Aufnahmeverfahrens ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben. Nach ihrer Anerkennung erhalten sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutscher Volkszugehöriger ist nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 6 Abs. 2 BVFG), wer von mindestens einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit abstammt, bis zum Verlassen des Aussiedlungsgebietes eine Nationalitätenerklärung abgegeben oder sich auf andere Weise entsprechend bekannt hat. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) über den Aufnahmeantrag müssen Spätaussiedler ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen können.

Seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 sind über 4,5 Millionen (Spät-)Aussiedler einschließlich Familienangehöriger nach Deutschland zugewandert. Von 1990 bis 2012 gingen die Zuwanderungszahlen kontinuierlich zurück. 2012 kamen nur noch 1.817 Personen als Spätaussiedler in die Bundesrepublik. Seitdem ist die Zahl wieder leicht angestiegen: 2015 wurden 6.118 Personen registriert, 2017 waren es 7.059.

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Seit Inkrafttreten des Aussiedleraufnahmegesetzes am 01.07.1990 müssen Spätaussiedler vor ihrer Ausreise nach Deutschland noch vom Herkunftsgebiet aus ein förmliches Aufnahmeverfahren durchlaufen. Das Bundesverwaltungsamt prüft im Rahmen dieses Verfahrens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und stellt bei positivem Ergebnis einen Aufnahmebescheid aus. Erst dieser berechtigt zur Einreise.

Sämtliche rechtlichen Grundlagen sind im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelt. In diesem Gesetz wird nicht nur auf die Spätaussiedler selbst, sondern auch auf den Status ihrer Ehegatten, Abkömmlinge und Stiefkinder (vgl. § 4 BVFG) Bezug genommen.

Spätaussiedler genießen Freizügigkeit. Seit 31.12.2009 besteht keine Wohnortbindung mehr. Die Verteilung auf die Länder orientiert sich gleichwohl an einer Quotierung nach dem „Königsteiner Schlüssel“. Dieser legt fest, wie viele Spätaussiedler ein Bundesland auf Basis seiner Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl aufnehmen muss.

Welche Aufgaben hat der Bund?

Das Bundesverwaltungsamt prüft, ob die Voraussetzungen für Spätaussiedler nach dem BVFG erfüllt sind. Die Erstaufnahme, Datenerfassung sowie Prüfung von Verwandtschaftsverhältnissen und Status erfolgt in der Außenstelle Friedland des Bundesverwaltungsamtes. Dieses leitet die persönlichen Daten sowie Informationen über verwandtschaftliche Beziehungen und Wohnortwünsche an die Länder weiter.

Welche Aufgaben hat das Land?

Nach ihrer Registrierung im Grenzdurchgangslager Friedland werden die Spätaussiedler durch das Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 13 Abs. 1 und 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen an die Kommunen weitergeleitet. Diese Weiterleitung erfolgt in Abstimmung mit dem Bund innerhalb einer kurzen Frist.

Welche Aufgaben hat die Kommune?

Die Anmeldung, im Bedarfsfall auch die Unterbringung sowie weitere Integrationsmaßnahmen obliegen den Kommunen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nimmt das Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) zu den Kommunen Kontakt auf, insbesondere um die Unterbringungsmodalitäten abzustimmen.

Welche Leistungen erhalten Spätaussiedler?

Ab dem Weiterleitungstag in die Kommune haben Spätaussiedler Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe). Außerdem haben Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Abkömmlinge Anspruch auf einen Integrationskurs nach § 9 BVFG.

Die aufnehmenden Kommunen bekommen über einen Zeitraum von zwei Jahren finanzielle Unterstützung zur Integration von Spätaussiedlern, sogenannte Integrationspauschalen. Diese werden ab dem Datum der Einreise in die Bundesrepublik gewährt. Grundlage für die Integrationspauschalen ist das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW, hier der § 14.